

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 359/11 B

L 6 KN 302/11 (Sächsisches LSG)
S 24 KN 853/10 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. August 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.8.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er rügt einen Verstoß des LSG gegen seine Sachaufklärungspflicht.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 22.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe die ihm gemäß § 103 SGG obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt. Er habe vorsorglich mit Schriftsatz vom 15.8.2011 die Einholung eines orthopädischen Sachverständigengutachtens gemäß § 109 SGG beantragt. Das LSG habe mit Verfügung vom 16.8.2011 mitgeteilt, dass dem Antrag "wohl nicht entsprochen werde" und habe sodann mit Urteil vom 17.8.2011 die Berufung zurückgewiesen. Der Antrag sei rechtzeitig gestellt worden und habe sich auf eine orthopädische Begutachtung bezogen. Diese sei bislang noch nicht erfolgt, obgleich ein Schwerpunkt seiner Erkrankungen im Bereich der Wirbelsäule liege. Auch die Unfallakten seien nicht beigezogen worden. Es reiche aus, wenn der Beweisantrag im Rahmen der Anhörung zum Vorgehen nach § 124 Abs 2 SGG wiederholt bzw hinreichend deutlich gemacht werde, dass das Einverständnis im Hinblick auf den Beweisantrag nicht vorbehaltlos bestehe. Wäre das orthopädische Gutachten eingeholt worden, hätte sich ergeben, dass er aufgrund seines Wirbelsäulenleidens nicht mehr in der Lage sei, leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig zu verrichten.



- 6 Der Vortrag des Klägers zielt zum einen darauf, dass das LSG seinem Antrag auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens nach § 109 SGG nicht nachgekommen sei. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf die Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Der in jener Norm normierte Ausschluss gilt uneingeschränkt und damit für jeden Fall einer verfahrensrechtlichen Übergehung eines nach § 109 SGG gestellten Antrags (*stRspr*, zB *BSG vom 31.1.1979 - SozR 1500 § 160 Nr 34 S 30*; *BSG vom 24.11.1988 - SozR 1500 § 160 Nr 67 S 72 ff*; *BSG vom 25.5.2009 - B 5 R 126/09 B - Juris RdNr 5*). Ein Beweisantrag nach § 109 SGG enthält auch nicht stets einen Beweisantrag nach § 103 SGG (*BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B - Juris RdNr 3 mwN*).
- 7 Soweit der Kläger weiter vorträgt, das Berufungsgericht sei seinem Antrag auf Beiziehung der Unfallakten "aus nicht nachvollziehbaren Gründen" nicht gefolgt, erfüllt auch sein diesbezüglicher Vortrag nicht die besonderen Darlegungsvoraussetzungen einer Sachaufklärungsrüge (*s dazu im Einzelnen: BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*; *BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*; *BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*). Dahin gestellt bleiben kann, ob er insoweit überhaupt einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet hat. Denn der Kläger hat es bereits versäumt, darzulegen, dass das LSG-Urteil auf der unterlassenen Beiziehung der Unfallakten beruhen kann.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

